

Pandemieordnung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch ab 01.04.2021 für das SS 2021

„Das Sommersemester 2021 wird, soweit es die Pandemieentwicklung zulässt, von den Hochschulen als eine Mischung aus Präsenzveranstaltungen (so viel wie möglich) und digitaler Lehre (so viel wie nötig) durchgeführt.“ (Berliner Stufenplan für den Hochschulbetrieb unter Pandemiebedingungen)

Ziel

Mit der Pandemieordnung wird vorrangig das Ziel der Erhaltung der Gesundheit der Hochschulmitglieder sowie die Vermeidung der Ausbreitung von Krankheitserregern verfolgt. Gleichwohl wird angestrebt, den Lehr- und Studienbetrieb unter Pandemiebedingungen so zu ermöglichen, dass die Ausbildung der Studierenden fortgesetzt werden kann. Als Hochschule für Schauspielkunst ist die Ausbildung im Präsenzbetrieb dabei unverzichtbar. Dies kann aber nur unter der Maßgabe erfolgen, dass der Gesundheits- und Seuchenschutz gewährleistet wird. Die Hochschule ist sich bewusst, dass jede Öffnung und Lockerung eine Steigerung des Ansteckungs- und Infektionsrisikos bedeutet. Daher gehen Maßnahmen zur Ermöglichung des Präsenzstudiums mit einer spezifischen Abwägung des Sicherheitsrisikos sowie der Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen einher, durch die das Risiko, das sich durch die Lockerungen ergibt, unter Kontrolle bleibt.

Selbstverpflichtung

Alle Hochschulmitglieder sind zu verantwortlichem Verhalten, gegenseitiger Rücksichtnahme und Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen verpflichtet und angehalten, weitere Vorsichtsmaßnahmen (insbesondere die Vermeidung von Risiko-Aufenthalten oder Risikoverhalten in der Freizeit) zu praktizieren. Im Falle von Krankheitssymptomen ist der Besuch der Hochschule zu unterlassen.

Alle Hochschulmitglieder, die sich mit den getroffenen Regelungen nicht sicher genug fühlen, z.B. wegen besonderer Rücksichtnahmen auf Angehörige, wegen persönlicher Risiken usw. können und sollen dies ansprechen. Die Anliegen sind zu respektieren und alle Beteiligten sind gehalten, sich an der Findung einer angemessenen Lösung für die jeweiligen Belange zu beteiligen. Die Hochschule wird versuchen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten individuelle Lösungen zu finden, kann aber nicht garantieren, dass dies in jedem Einzelfall so realisierbar ist, dass Unterrichte oder die Ausübung der dienstlichen Tätigkeit in jedem Fall weiter möglich sein werden. Hieraus sollen den betreffenden Personen keine Nachteile entstehen, sofern dies in der Hand und Regelungskompetenz der Hochschule liegt.

Rahmenregelungen

Es gelten die Regeln der SARS CoV2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin. Ergänzend gelten die Empfehlungen des RKI sowie der jeweiligen Arbeitsschutz-Behörden, Hinzu kommen außerdem der Berliner Stufenplan für den Hochschulbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Für spezielle Fragen (z.B. Bewegungsunterrichte, Bühnenbetrieb) werden fachlich passende Konzepte und Verordnungen wie für den Theater- und Kulturbetrieb, den Sportbetrieb oder auch den Schulbetrieb herangezogen.

Die wesentlichen Regelungen und Empfehlungen gem. Infektionsschutzverordnung sind:

- Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten. (§1, Abs. 1)

- Bei Kontakten zu anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. (§1, Abs. 2)
- Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen, insbesondere das Tragen eines geeigneten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht)
- Regelmäßiges Lüften
- Pflicht zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation (§ 3)

Mit der vorliegenden Pandemieordnung der HfS wird dieser Rahmen ausgestaltet und Abweichungen bzw. Ausnahmen sowie die Bedingungen hierfür werden festgelegt.

Krisenstab

Zur Planung der Pandemiemaßnahmen wurde ein Krisenstab gebildet. Mitglieder des Krisenstabs und Ansprechpartner*innen sind die Mitglieder des Rektorats sowie die Leiterin der Studierendenverwaltung und der Technische Leiter:

Holger Zebu Kluth, Rektor (h.kluth@hfs-berlin.de und rektorat@hfs-berlin.de)
 Christiane Linsel, Kanzlerin (c.linsel@hfs-berlin.de und kanzlerin@hfs-berlin.de)
 Prof. Cornelia Krawutschke, Prorektorin (c.krawutschke@hfs-berlin.de)
 Dr. Jessica Kregel-Olff, Studierendenverwaltung (j.kregel-olff@hfs-berlin.de)
 Andreas Becker, Technischer Leiter (tl@hfs-berlin.de)

Beratend wirken Frau Stadelmann (Arbeitsschutz der Charité) und Frau Treskatsch (Arbeitsmedizin der Charité/ Betriebsärztin HfS) mit.

Hauptansprechpartner sind im Zweifelsfall Herr Kluth, Frau Krawutschke und Frau Linsel für alle Belange der Hochschule und Herr Becker in Angelegenheiten der baulichen und gebäudetechnischen Sicherheit.

Herr Kluth und Frau Linsel halten regelmäßig Kontakt zur LKRP und zur TaskForce der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung unter Leitung von Staatssekretär Steffen Krach, um den aktuellen Wissensaustausch zwischen den Hochschulen und dem Land sowie ein abgestimmtes Agieren zu gewährleisten.

Vertretungen sind wie folgt geregelt:

- 1) Herr Kluth und Frau Linsel leiten den Krisenstab und vertreten sich gegenseitig.
- 2) Frau Dr. Kregel-Olff wird durch Frau Spiegel vertreten.
- 3) Herr Becker wird durch Herrn Steinfurth bzw. Frau Münzberg vertreten.

Kommunikationswege

Um alle Hochschulmitglieder über aktuelle Regelungen und Sachstände zu informieren, werden folgende Instrumente genutzt:

- Hochschul-Webseite
- eMail-Verteiler
- Kommunikationsplattform Discord - zusätzlich für die Studierenden

Alle Instrumente sind von allen Hochschulmitgliedern verbindlich zu nutzen und regelmäßig abzurufen. Zusätzlich werden wesentliche Regelungen über Aushänge veröffentlicht. Die Regelungen und schriftlichen Dokumentationen sind mit der Hochschulleitung abzustimmen. Änderungen der Pandemieordnung werden von der Hochschulleitung schriftlich mitgeteilt. Zentrale Informationen werden auch über die Webseite der Hochschule veröffentlicht. Die Pflege erfolgt über Frau Schuré (Vertretung: Frau Brück).

Innerhalb der Abteilungen und Arbeitsgruppen wurden Kommunikationskaskaden definiert, über die gewährleistet werden soll, dass alle relevanten Informationen bei den betreffenden Zielgruppen ankommen. Neben Beschäftigten und Studierenden sind hier auch die nebenberuflichen Beschäftigten (Honorarkräfte, Lehrbeauftragte) im Blick zu behalten. In den Abteilungen Schauspiel, Regie, Puppenspielkunst und Choreographie/HZT werden alle relevanten Informationen an die Abteilungsvorstände und Abteilungsverwaltungen geschickt. Von dort werden sie je nach interner Struktur über Mentor*innen, Studiengangsleitungen, Jahrgangssprecher*innen usw. weitergeleitet. Es obliegt den Abteilungsvorständen, die abteilungsinternen Kommunikationswege zu definieren. Zusätzlich wird der AStA informiert. In den Bereichen Verwaltung, Technik, Service erfolgt die Kommunikation von Frau Linsel an die jeweiligen Bereichsleitungen bzw. Steuerungsdienste. In den größeren Bereichen (Technik, Studierendenverwaltung) sind die Bereichsleitungen für die Weiterleitungen zuständig.

Meldekettens im Krankheits- oder Verdachtsfall

Sollte bei einer*m Hochschulangehörigen, bei Gastdozierenden/Lehrbeauftragten oder bei deren unmittelbaren Angehörigen/engen Kontaktpartner*innen (Kontaktpersonen ersten Grades) SARS-CoV 2 diagnostiziert werden, ist das Rektorat umgehend über folgende Mailadressen hierüber zu informieren.

corona@hfs-berlin.de
rektorat@hfs-berlin.de
kanzlerin@hfs-berlin.de
brueck@hfs-berlin.de

Das Rektorat veranlasst alle weiteren internen Schritte. Da in der Regel einige Tage vergehen, bis sich ggf. das Gesundheitsamt bei der Hochschule meldet und über Erkrankungsfälle informiert, werden alle Hochschulangehörigen dringend gebeten, im Krankheits- oder begründeten Verdachtsfall die Hochschulleitung zu informieren, um ggf. Ansteckungsketten schnell unterbrechen zu können. Die Vertraulichkeit aller Angaben wird gewährleistet.

Ansonsten gelten die üblichen Regeln für Krankmeldungen.

Vorsorgende Quarantäne und allgemeine Krankheitssymptome

Für den Umgang mit allgemeinen Krankheitssymptomen insbesondere bei Atemwegserkrankungen und die Folgen für die Teilnahme am Hochschulbetrieb wird auf die Empfehlungen des Landes Berlin verwiesen. Im Zweifelsfall soll der Campus nicht betreten werden, bis eine ärztliche Klärung erfolgte.

Sofern eine rechtzeitige Abmeldung von den Lehrveranstaltungen vor Beginn der Lehrveranstaltung aus Gesundheitsgründen oder vorsorglicher Quarantäne erfolgt, wird dies nicht auf die zulässigen Fehlzeiten angerechnet. Nachträgliches Abmelden oder unentschuldigtes Fehlen wird dagegen als Fehlzeit gewertet.

Wie weit eine Kompensation durch Nachholunterrichte, digitale Teilnahmen an Lehrveranstaltungen o.ä. nötig/möglich ist, wird ggf. im konkreten Einzelfall vereinbart.

Corona-Tests

Jedes Mitglied der Hochschule wird gebeten, das kostenlose Angebot der Stadt Berlin auf einen Schnelltest pro Woche anzunehmen, inklusive der kostenlosen ggf. notwendigen PCR-Nachtestung. <https://www.berlin.de/corona/testzentren/#schnelltests>

Allgemeine Organisation

Zugang, Öffnungszeiten und Anwesenheitsdokumentation

Die HfS wird durch den Haupteingang betreten und verlassen. Die HfS ist Montag bis Freitag von 08.00 – 22.00 und Samstag von 9.30 – 22.00 Uhr für den nicht-öffentlichen Hochschulbetrieb geöffnet. Das BAT ist für die hochschulinterne Nutzung im Rahmen der Hochschul-Öffnungszeiten freigegeben.

Beschäftigte mit eigener Schließberechtigung können den Zugang über den Annex nutzen.

Im Dienst- und Verwaltungsbetrieb gilt ab 1. April weiterhin die Möglichkeit zum Präsenzarbeiten und Home Office. Die jeweils der Corona-Situation angepasste Umsetzung wird über die Vorgesetzten mit der Hochschulleitung abgestimmt. Anfang September 2020 ist auch die Dienstvereinbarung für mobiles Arbeiten in Kraft getreten, die im Bedarfsfall auch nach Absprache großzügiger Anwendung finden kann.

Für die Lehrveranstaltungen wird für das Sommersemester 2021 der Präsenzbetrieb zugelassen, sofern dies unter Einhaltung der Pandemieordnung und des Berliner Stufenplans für den Hochschulbetrieb unter Pandemiebedingungen realisierbar ist. Für den allgemeinen Publikumsverkehr bleibt die Hochschule geschlossen - der Zutritt für hochschulfremde Personen ist nur nach Genehmigung möglich.

Für alle Personen, die die Hochschule betreten, gilt die Pflicht zur Dokumentation der Anwesenheit. Hierfür werden am Empfang des Hauptgebäudes, am Eingang zum Annex und im BAT Anwesenheitslisten ausgelegt. Dort tragen sich die Mitarbeiter*innen, Studierenden und Lehrenden ein und aus. Gäste der Hochschule tragen sich in die Anwesenheitsliste mit vollständigem Namen und Anschrift ein und aus. Mit ihrer Unterschrift in dieser Liste erkennen und akzeptieren die Mitarbeiter*innen, Studierenden, Lehrenden, Hochschulangehörigen und Gäste/Dienstleister die Pandemieordnung der HfS an. Alle Personen müssen nach ihren Arbeiten das Gelände der HfS schnellstmöglich wieder verlassen. Diese Listen dienen einer eventuellen Rückverfolgung einer Infektionskette und werden nach 4 Wochen vernichtet.

Für Studierende, die nach einem festen Stundenplan an der Hochschule sind, entfällt die Pflicht zur Eintragung, sofern sie nur für die Unterrichte in die Hochschule kommen. Sie sind durch den Stundenplan und die feste Gruppenzuordnung per se angemeldet. Sofern sie aber zu anderen Zeiten/für andere Anlässe die Hochschule betreten, müssen sie sich in die Anwesenheitsliste eintragen. Die Studiengangsleitung hinterlegt am Empfang und bei der Technischen Leitung einen aktuellen Stundenplan mit Studierendenliste.

Sofern Anlässe bestehen, für die ein Termin vereinbart werden muss (z.B. beim Ausleihen von Büchern, Fundusgegenständen, technischen Geräten usw.), erfolgt die Anmeldung direkt bei den zuständigen Kolleg*innen. Ein Termin ist nur dann vereinbart, wenn ein konkreter Zeitpunkt von den verantwortlichen Kolleg*innen per Mail bestätigt wurde. Die Antwortmail enthält neben einem verbindlichen Zeitpunkt, diese Übersicht der Pandemiemaßnahmen und die Unterweisung für das Verhalten in den Räumen der HfS.

Maskenpflicht

Alle Personen müssen in den Fluren und Treppenhäusern, den Gemeinschafts- und Verkehrsflächen (Teeküchen, Sanitärräume, Umkleieräume, Foyer, Fahrstühle usw.) der Hochschule einen medizinischen Atemschutz über Mund und Nase tragen (Maskenpflicht). Sofern im Unterricht bzw. bei Besprechungen die Abstandsregelungen eingehalten werden können, eine ausreichende Luftzirkulation und die entsprechende Raumgröße vorhanden ist, kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

Sofern Lehrende nicht nur eine feste Gruppe unterrichten, sondern mehrere Gruppen betreuen, und in den Unterrichten das Einhalten der Abstandsregeln nicht verlässlich realisierbar ist, müssen die Lehrenden während des Unterrichtes Masken tragen.

Sonderregeln, z.B. für Lehrende im Clustermodell, bei besonderen persönlichen Umständen usw., werden anlassbezogen festgelegt.

Ab Stufe 2 des Berliner Stufenplans für den Hochschulbetrieb unter Pandemiebedingungen wird die Maskenpflicht auch auf Präsenzveranstaltungen, die Vorspiele (außer für die Darsteller*innen) inkl. Publikum und den Dienstbetrieb ausgeweitet, wobei die besonderen Belange der Kunsthochschulen berücksichtigt werden. Einzelheiten hierzu werden anlassbezogen geklärt.

Kolleginnen und Kollegen der Bibliothek und im technischen Bereich müssen während der Ausgabe von Materialien/Büchern medizinische Masken tragen, sofern sie nicht durch eine Plexiglasscheibe geschützt sind.

Abstands- und Hygieneregeln

Die Abstandsregeln sind in den Gebäuden der HfS wie auch im Außengelände gem. der jeweils geltenden Rahmenverordnungen einzuhalten.

Sofern im Cluster-Modell unterrichtet wird, können im Rahmen der spezifischen Unterrichte die Mindestabstände unterschritten werden. Diese Option besteht nur für die konkrete Unterrichtssituation. Außerhalb gelten die regulären Abstandsregeln.

Am Empfang und im Gebäude sind Aushänge mit Hygienehinweisen angebracht.

Es wird empfohlen, nach Betreten der HfS am Eingang die Hände zu desinfizieren.

Die Flure sind keine Orte des kommunikativen Miteinanders.

Für alle Gruppen-/Unterrichtsräume werden die zulässigen Höchstzahlen an Personen ermittelt, die den Raum gleichzeitig nutzen dürfen. Die Angabe wird an der Tür sowie in ASIMUT vermerkt.

Für die Umkleieräume, Duschen und Garderoben gelten gesonderte Bedingungen.

Es gilt der normale Reinigungsstandard. Darüber hinaus werden jeden Tag alle Klinken und Handläufe von den Reinigungskräften gereinigt.

Zusätzlich sind im Lehrbetrieb durch die Personen, die die Räume nutzen, die genutzten Gegenstände, Türklinken, Fenstergriffe usw. vor Beginn und nach Abschluss jeder Lehrveranstaltung zu desinfizieren. Die entsprechenden Mittel werden am Empfang bereitgestellt.

Im Haus werden die Hygieneregeln und der Abstandshinweis an mehreren Stellen ausgehängt.

Wegeführung

Im Haus gilt auf den Fluren und in den Treppenhäusern Rechtsverkehr.

Fahrstühle dürfen nur von Personen mit besonderen Handicaps (z.B. Gehbehinderung, Schwangerschaft) benutzt werden. Es darf immer nur eine Person den Fahrstuhl nutzen.

Über die ggf. Öffnung der Cafeteria entscheidet das StudierendenWERK in Absprache mit der Hochschulleitung.

Präsenzlehre

Lehrveranstaltungen können entweder unter Einhaltung der Abstandsregeln oder im Clustermodell durchgeführt werden.

Szenische Arbeiten in den Probenräumen und Studiobühnen, Theorieunterrichte und Prüfungen

Folgende Abstandsregeln gelten in Unterrichts- und Probenräumen:

- zwischen den Spieler*innen – **beim Sprechen** - mit zugewandten Gesicht mindestens 1,5 m Abstand
- zwischen den Spieler*innen **-bei bewegungsintensivem und/oder exzessivem Singen und Sprechen** - mit zugewandten Gesicht mindestens 6 m Abstand
- Körperkontakt ist verboten bzw. auch bei der Organisation der Lehre nach dem Clusterprinzip so weit wie möglich zu vermeiden.

In den Probenräumen müssen jeder szenisch agierenden Person 20 m² und jeder lehrenden oder Regie führenden Person 10 m² zur Verfügung stehen. Die Größe der Räume und die Belegungsvorschriften werden in Eingangsnähe der jeweiligen Studios angebracht. Es dürfen sich nicht mehr Personen, als dort angegeben, im Raum aufhalten, sofern nicht im Cluster-Modell unterrichtet wird.

Bewegungsunterrichte

Für die Bewegungsunterrichte gelten grundsätzlich folgende Abstandsregeln, wobei die Abstände in alle Richtungen einzuhalten sind:

- geringe Intensität, hohe statische Komponenten: 1,5-2 Meter
- mittlere Intensität, geringe bis mäßige Dynamik: 4-5 Meter
- hohe Intensität, hohe Dynamik: 6 Meter

(SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Empfehlungen für die Branche Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios, Tanzsportvereine).

Es werden außerdem die Regeln für Fitness-Studios, Sportvereine usw. herangezogen.

Bei Unterrichten im Rahmen des Cluster-Modells sind Unterschreitungen der Mindestabstände und auch Übungen und Aktivitäten mit Körperkontakt zulässig, wenn es nachweislich unabdingbar und relevant für die Ausbildung ist. Grundsätzlich gilt auch in der Clusterarbeit, Mindestabstände zu wahren und Kontakte so weit als möglich zu vermeiden.

Nach max. 60 Minuten muss eine Lüftungspause von mind. 15 Minuten eingeplant werden. Die Räume müssen während der Proben alle 60 Minuten für 10 Minuten stoßgelüftet werden. Dafür müssen ein Fenster und die Tür geöffnet werden. Wird im Cluster-Modell unterrichtet, sind ggf. häufigere Lüftungspausen erforderlich.

Es darf kein Stationsbetrieb oder Gerätewechsel zwischen Teilnehmer*innen stattfinden. Yoga-, Gymnastik- und Sportmatten müssen nach jeder Benutzung desinfiziert werden. Die abgelegte Kleidung der Teilnehmer*innen darf sich nicht berühren.

Einzelheiten zu den Bewegungsunterrichten sind in einem gesonderten Konzept „Corona-Maßnahmen in den Gruppen- und Einzelunterrichten Bewegung“ geregelt das in der jeweils aktuellen Fassung ausgehängt wird.

Allgemeine Regelungen für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen in der Präsenzlehre und Präsenzprüfungen inkl. Vorspiele dürfen nur dann in den Räumen der HfS stattfinden, wenn sie unter Einhaltung der Hygienestandards durchgeführt werden können. Ein öffentlicher Vorstellungsbetrieb findet nicht statt. Bei Stufe 2 des Berliner Stufenplans für den Hochschulbetrieb unter Pandemiebedingungen ist der Präsenzunterricht auf die unabdingbar notwendigen Veranstaltungen zu begrenzen, die sich einer digitalen Durchführung grundsätzlich entziehen. Bei Stufe 3 ist der Präsenzbetrieb verboten.

Für Projekte und Vorspiele sind gesonderte Hygienekonzepte nach dem vorliegenden Fragenkatalog 14 Tage vor Probenbeginn bzw. dem Vorspiel bei der Hochschulleitung zur Genehmigung einzureichen.

Raumnutzungen außerhalb von Lehrveranstaltungen oder Vorspielen (z.B. selbständiges Proben, Foto- oder Filmarbeiten, Tagungen usw.), sind gesondert über die Abteilungsvorstände anzumelden und im Einzelfall zu genehmigen - ggf. in Abstimmung mit der Hochschulleitung. Hierbei sind in jedem Fall die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Die Technische Leitung und die Kollegin am Empfang sind über die Anmeldungen zu informieren.

Zwischen den Lehrveranstaltungen in einem Raum müssen 30 Minuten Pause für Lüftung und Desinfektion eingeplant werden.

Die Probenräume werden nicht verschlossen und stehen an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 22.00 Uhr und Samstag von 10.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Die Räume müssen während der Proben alle 60 Minuten für 10 Minuten stoßgelüftet werden. Dafür müssen ein Fenster und die Tür geöffnet werden.

Die Studiobühnen UNTEN und OBEN und die Bühne im BAT müssen nicht regelmäßig gelüftet werden. Die Lüftungsanlage sorgt für den regelmäßigen Luftaustausch.

Vorspiele

Es findet kein öffentlicher Vorstellungsbetrieb statt.

Prüfungsrelevante Szenen- und Projektvorspiele, Master- und Diplomprüfungen können stattfinden – ohne externes und vorerst auch ohne hochschulinternes Publikum und nur vor der jeweils zuständigen Prüfungskommission!

Über Ausnahmen (z.B. Vorspiele oder Filmvorführungen im Außenbereich der Hochschule) entscheidet das Rektorat im Einzelfall.

Clusterprinzip

Als Alternative zum Arbeiten mit Abstandsregeln kann das Clusterprinzip angewandt werden. Da die Abstandsregeln beim szenischen Arbeiten und in den Bewegungsunterricht nicht immer (sinnvoll) umsetzbar sind, soll geprüft werden, ob und wie eine Unterschreitung der Mindestabstände im Ausnahmefall vertretbar ist. Gegenüber anderen Clustern werden die Gruppen in der Unterrichtsplanung konsequent abgeschottet. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass - im Fall einer auftretenden Infektion - eine Ansteckung über das Cluster hinaus erfolgen kann. Das Verbreitungsrisiko wird durch die Clusterbildung reduziert. Die Zahl der Studierenden in einem Cluster wird auf 12 Personen begrenzt. Durch die überschaubare Zahl an Studierenden und den vergleichsweise „verschulten“ Lehrplan lässt sich die Clusterorganisation in der HfS gut umsetzen. Lehrende, die in mehreren Clustern unterrichten, müssen während der Unterrichte Masken tragen.

Die Clusterbildung soll lediglich einzelne unbedingt notwendige Berührungen im künstlerischen Unterricht ermöglichen. Für alle anderen Fälle gilt umso strenger die Pandemieordnung.

Lehrveranstaltungen können entweder nach dem Cluster-Prinzip oder nach Abstandsregeln durchgeführt werden. Eine Mischung der Verfahren ist nicht zugelassen. Wenn nach dem Cluster-Prinzip gearbeitet wird, darf die betreffende Studiengruppe nicht für andere Lehrveranstaltungen verlassen werden. Wo im Clusterprinzip gearbeitet werden kann, wird von den Abteilungsvorständen und der Hochschulleitung genehmigt und bekanntgegeben. Falls erforderlich, kann das Modell jederzeit abgebrochen werden. Ansonsten gilt das Abstandsprinzip.

Umkleide- und Duschräume

An der Tür befindet sich ein Schild, das die maximale Anzahl von Personen gleichzeitig im Raum angibt und ein Zählsystem, das die Anzahl der Personen im Raum sichtbar macht.

Da Umkleide- und Duschräume nicht räumlich gegeneinander abgegrenzt sind, gilt in den Umkleideräumen:

- max. 1 Person auf 10 m² gleichzeitig unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln

Es gilt für die Duschen:

- max. jede 2. Dusche darf gleichzeitig genutzt werden
- das sind 2 Duschen und NUR gegenüberliegend
- in U.44 sind es 2 und NUR die äußeren Duschen

Aus Hygienegründen soll Seife oder Duschbad o.ä. benutzt werden, da hier eine zureichend antivirale Wirkung sichergestellt ist.

Die Räume sind belüftet, dennoch sollen vorhandene Fenster zusätzlich geöffnet werden (je nach Außentemperatur, sonst alle Stunde für 15 Minuten stoßlüften).

Sollten die Duschen in einem Umkleideraum belegt sein, kann nach Verfügbarkeit (ohne Überschreitung der zulässigen Personenzahl) in einen anderen Duschaum ausgewichen werden.

Zum Umziehen muss mehr Zeit eingeplant werden. Es soll nur jeder 2. Spind gleichzeitig genutzt werden.

In den Räumen stehen Desinfektion und Einmalhandtücher zur Verfügung. Oberflächen sind nach der Nutzung zu reinigen.

Künstler*innengarderoben

An der Tür befindet sich ein Schild, das die maximale Anzahl von Personen gleichzeitig im Raum angibt und ein Zählsystem, das die Anzahl der Personen im Raum sichtbar macht.

Die maximale Anzahl der Personen setzt sich aus 4-5 Plätzen zum Schminken/Umziehen und 2 Personen zum gleichzeitigen Duschen zusammen (je nach m²).

Es soll nur jeder 2. Schminkplatz belegt werden.

Da die Duschen in sich abgeschlossen sind, können immer beide Duschen gleichzeitig genutzt werden.

Bei größerem Platzbedarf werden im Umgang der Studiobühnen 2 mobile Garderoben eingerichtet.

Im Umgang gilt das Einbahnstraßensystem.

Ebenso werden nach Bedarf noch temporäre Umzugplätze errichtet.
Dekorationen und Requisiten werden im Umgang in markierten und zugewiesenen Feldern gelagert, der Umgang wird in mindestens 1 m Breite freigehalten.

In den Räumen stehen Desinfektion und Einmalhandtücher zur Verfügung.
Mindestens vor und nach der Probe sind zu reinigen:

- Tischflächen
- Sitzflächen
- Armaturen
- Schalter
- Klinken

Die Räume müssen bei Benutzung täglich von den Reinigungskräften gereinigt werden.

Weitere Regelungen

Bibliotheksbetrieb

Es besteht die Möglichkeit, Medien nach vorheriger Bestellung und terminlicher Absprache (per Mail, Telefon) in der Bibliothek auszuleihen und zurückzugeben.

Wer am Präsenzunterricht/Prüfungen u. ä. teilnimmt und sich deshalb bereits im Gebäude der Hochschule befindet, kann auch spontan zur Bibliothek kommen.

Dieser Service gilt für folgende Zeiten: *Montag, Dienstag und Mittwoch von 12 – 17 Uhr, Donnerstag von 10 – 17 Uhr und Freitag von 10 – 15 Uhr.*

Das Arbeiten an den Leseplätzen und die Benutzung der Bibliotheksrechner ist nicht gestattet.

In den Räumen der Bibliothek ist grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen.
Der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen ist innerhalb der Bibliothek unbedingt einzuhalten.

Beim Entnehmen von Medien aus dem Regal/den Medientrögen sind Handschuhe zu tragen; Einmalhandschuhe werden vom Bibliothekspersonal ausgegeben.

Zurückgegebene Medien werden für 72 Stunden in eine sogenannte „Quarantäne-Box“ gelegt und erst nach Ablauf der 72 Stunden zurückgebucht.

In den Räumen der Bibliothek dürfen sich maximal 6 Personen inklusive der Mitarbeiter*innen aufhalten.

Kostüm- und Requisitenausgabe und Rücknahme

Es besteht die Pflicht zur Terminabsprache.

In den Fundi dürfen sich nur zwei Personen zur selben Zeit aufhalten. Beide müssen Mund- und Nasenmaske sowie Handschuhe tragen. Vor und nach dem Betreten der Fundi müssen sich alle Beteiligten die Hände desinfizieren.

Nach jedem Termin müssen Klinken, Fenstergriffe und Arbeitsflächen desinfiziert werden.

Nach Berührung und Rückgabe werden die Kostüme und Requisiten 24h separat gelagert.

Ausgabe Licht/Ton Equipment

Es besteht die Pflicht zur Terminabsprache.

Leihenden wird eine Geräteeinweisung gegeben. Diese wird auch auf dem Leihschein vermerkt.

Bei Aus- und Rückgabe müssen die Bedien- und Tragegriffe der Geräte desinfiziert werden.

bat-Studiotheater inkl. Proberäume

Ergänzend zu den allgemeinen Regeln werden für das bat folgende ergänzende Regelungen vorgesehen:

Im Haus gilt auf den Fluren Rechtsverkehr, der Saal wird über die linke Eingangstür betreten und über die rechte Eingangstür verlassen. Werden ausschließlich die Proberäume genutzt, ist der Fahrstuhl abgeschaltet und der Eingang verschlossen.

Im Seitenflügel befindliche Toiletten, Duschen und Teeküche sind einzeln zu nutzen. Für die Künstlergarderoben der Studiobühne gilt Einzelbenutzung. Duschen dürfen gleichzeitig genutzt werden, da sie in sich abgeschlossen sind. Notwendige Mehrplätze für Maske / Garderobe sind mit der Technischen Leitung abzustimmen.

Abweichend werden die Probenräume über das Treppenhaus des Seitenflügels betreten und über die Feuertreppe Richtung Kita verlassen (Einbahnstraßenregelung). Dabei sind Eingangstür, Seitenflügel und Außentor der Nottreppe immer geschlossen zu halten – Diebstahlgefahr!

In den Proberäumen befinden sich Teilnehmerlisten und Desinfektion. Alle Personen tragen sich jeweils ein und aus, um eine vollständige Anwesenheitsdokumentation zu gewährleisten. Griffe, Schalter und Oberflächen sind zu desinfizieren!

Die Studiobühne muss nicht regelmäßig gelüftet werden. Die Klimaanlage sorgt für den regelmäßigen Luftaustausch. Zwischen den Lehrveranstaltungen in einem Raum müssen 30 Minuten Pause für Lüftung und Desinfektion eingeplant werden.

Der Raum VORNE

Ergänzend zu den allgemeinen Regeln werden für den Raum VORNE folgende ergänzende Regelungen vorgesehen:

Im Laden finden nur Veranstaltungen des Studiengangs Spiel und Objekt statt. Die Studierenden dieses Studiengangs bilden ein Cluster.

Die Anwesenheitsliste liegt im Laden aus. Alle Personen tragen sich jeweils ein und aus, um eine vollständige Anwesenheitsdokumentation zu gewährleisten.

Die Studierenden des Studiengangs Spiel und Objekt erhalten eine Schließberechtigung für den Laden.

Verwaltungs- und Dienstbetrieb

Im Dienst- und Verwaltungsbetrieb gilt ab 1. April weiterhin die Möglichkeit zum Präsenzarbeiten und Home Office. Die jeweils der Corona-Situation angepasste Umsetzung wird über die Vorgesetzten mit der Hochschulleitung abgestimmt. Anfang September 2020 ist auch die Dienstvereinbarung für mobiles Arbeiten in Kraft getreten, die im Bedarfsfall auch nach Absprache großzügiger Anwendung finden kann.

In den Büros und Werkstätten lassen sich die Abstandsregeln grundsätzlich gut einhalten. Sofern sich z.B. in einzelnen Büros die Abstandsregeln nicht einhalten lassen, können ergänzende Maßnahmen vereinbart werden. Dies erfolgt anlassbezogen und wird im Einzelfall besprochen.

Für Beratungen oder andere Anliegen besteht die Pflicht zur Terminabsprache.

Für Besprechungen, Gremiensitzungen usw. ist die Einhaltung der Mindestabstände zu gewährleisten, ebenso die Einhaltung der Obergrenzen bei den Raumbelagungen. In Einzelfällen sind Zuschaltungen über ein Videokonferenz-Tool möglich.

Für Wahlen und geheime Abstimmungen sind keine digitalen Tools zugelassen, die eine (rechts)sichere Abstimmung gewährleisten. Abstimmungen per Mail, Video-Konferenz o.ä. erfüllen nicht die Anforderungen an geheime Abstimmungen oder geheime Wahlen. Es gelten die jeweiligen Satzungen und Verordnungen.

Dienstfahrzeuge

Die Dienstfahrzeuge werden nicht verliehen.

Der Personenkreis, der die Fahrzeuge benutzt, sollte begrenzt sein und die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Kolleg*innen sollte vermieden werden. Außer dem/r Fahrer*in müssen alle Mitfahrenden FFP2 Masken tragen.

Nach der Nutzung eines Dienstfahrzeuges muss eine Reinigung/Desinfektion durch die Fahrerin/ den Fahrer erfolgen.

Dienst- und Studienreisen

Dienst- und Studienreisen sind zur Zeit untersagt.

Geltungsbereich

Die vorliegende Pandemieordnung gilt für alle Mitglieder der Hochschule (Studierende, Beschäftigte, Lehrbeauftragte), Gastdozierende sowie Mitarbeiter*innen externer Firmen, die sich an der HfS aufhalten, und externe Gäste, die zu vereinbarten Terminen kommen. Die Regeln gelten für alle Veranstaltungen der HfS, egal, ob sie in Räumen der Hochschule (Hauptgebäude, bat, Raum VORNE) stattfinden oder an anderen Orten.

Für die Räume des HZT in den Uferstudios gelten die Regelungen der UdK.

Für den Studiengang Bühnentanz an der SBB gelten die Regelungen der SBB für den Schulbetrieb.

Sofern sich Mitglieder der HfS im Rahmen von Hochschulveranstaltungen an anderen Orten aufhalten, gelten die Regelungen der jeweiligen Veranstalter/Kooperationspartner.

Geltungsdauer

Die vorliegende Pandemieordnung gilt ab 01. April zunächst bis zum Ende des Sommersemesters 2021. Sofern durch neue Entwicklungen Aktualisierungen und Anpassungen erforderlich werden, kann sich die Geltungsdauer auch verkürzen.

Der Rektor